Bekanntmachung

der Stadt Nideggen

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landratswahl und Bürgermeisterwahl am 13.Septemer 2015 und einer eventuellen Stichwahl am 27.09.2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Stadt Nideggen wird in der Zeit vom

24. August bis 28. August 2015

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen, Zimmer 125 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Öffnungszeiten:

Montag Dienstag	24.08.2015 25.08.2015	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	26.08.2015	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	27.08.2015	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	28.08.2015	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr	

Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Zeiten,

spätestens am **28. August 2015 bis 12.30 Uhr,** bei der Stadt Nideggen,
in 52385 Nideggen, Zülpicher Straße 1, Zimmer 125

Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlbezirk für die Kommunalwahl umfasst das gesamte Stadtgebiet Nideggen. Die Stadt ist in 9 Stimmbezirke eingeteilt.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2015) versäumt hat, oder
b) er/sie ist aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden, oder
c) sein/ihr Wahlrecht ist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden bzw. hat sich erst nach Ablauf dieser Frist herausgestellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Telefonische Antragstellung ist unzulässig.
Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltage, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltage, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
1. je einen Stimmzettel für die Landratswahl (blau) und für die Bürgermeisterwahl (hellrot)
   - im Falle einer Stichwahl für die Landratswahl (weiß) und im Falle einer Stichwahl für die Bürgermeisterwahl (grün)
2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
3. den roten Wahlbriefumschlag
4. einen Wegweiser für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der **Deutschen Post AG** als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nideggen, den 15.07.2015

Stadt Nideggen
Die Bürgermeisterin